

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. II.

Nr. 25.

16. Mai 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1882.

(Vom 24. März 1883.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1882 zu erstatten.

I.

Allgemeiner Theil.

Mit Schreiben vom 21. April v. J. lud uns der Bundesrath zur Ansichtäußerung über die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht auf 1. Januar 1883 etwa nothwendig werdenden Abänderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, speziell der Art. 1, 8, 11 und 20 dieses Gesetzes, ein.

Nach Prüfung dieser Frage haben wir hierauf mit Schreiben vom 15. Mai v. J. Folgendes erwidert:

„Die berührte Frage liegt uns selbstverständlich sehr nahe, indem wir nicht daran zweifeln, daß die bedeutende Mehrarbeit, welche das Inkrafttreten des Obligationenrechtes für das Bundesgericht jedenfalls mit sich bringen wird, früher oder später eine Reorganisation dieser Behörde zur Folge haben muß. Es wird

namentlich, soll nicht die Geschäftserledigung selbst darunter leiden, bis zu einem gewissen Grade eine Theilung der Arbeit durch Zuweisung an verschiedene Kammern nothwendig werden. Gleichzeitig werden auch noch einige andere, mehr des Verfahren betreffende Bestimmungen des angeführten Gesetzes einer Revision zu unterwerfen sein. Wenn wir trotzdem bis jetzt nicht schon von uns aus eine bezügliche Anregung gemacht und auch in unserm Geschäftsbericht pro 1881 nur auf die Mangelhaftigkeit des Art. 39 leg. cit. aufmerksam gemacht haben, so geschah dies deswegen, weil wir den Moment zur Anhandnahme einer umfassenden Reorganisation des Bundesgerichtes noch nicht für gekommen erachten.

„Gemäß Art. 882 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht werden nur die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden That-sachen nach diesem Gesetze beurtheilt; und wenn in den folgenden Artikeln auch einige Modifikationen dieses Grundsatzes festgesetzt werden und im fernern auch anzunehmen ist, daß von der Fakultät des Art. 29 des Organisationsgesetzes, wonach im Einverständniß beider Parteien auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile sofort an das Bundesgericht gezogen werden können, mehr Gebrauch gemacht werden wird, als bisher, so ist doch kaum anzunehmen, daß schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Obligationenrechts die Geschäfts-last des Bundesgerichtes in dem Maße zunehmen werde, daß schon auf jenen Moment hin eine Reorganisation des Gerichtes angezeigt wäre. Wir glauben daher, daß mit Anhandnahme der Revision des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege noch etwas zugewartet werden dürfe, um so mehr, um inzwischen, hauptsächlich bezüglich der Frage der Aenderung des Verfahrens vor Bundesgericht, noch etwelche weitere Erfahrungen auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes machen zu können. Ueberdies wäre es zweckmäßig, wenn vor Berathung einer neuen Geschäftseintheilung des Bundesgerichtes mit Errichtung verschiedener Kammern durch Ihr Justizdepartement bei den kantonalen Obergerichten statistische Angaben eingeholt würden über die Anzahl der Prozesse, welche derzeit vor den kantonalen Appellationsinstanzen zur Aburtheilung kommen und wegen Natur oder Werthbetrag des Streitgegenstandes unter die Bestimmung des Art. 29 des Organisationsgesetzes (Weiterziehung an das Bundesgericht) hätten fallen können.

„Dagegen sind wir freilich auch der Meinung, daß mit dieser Reorganisation nicht gewartet werden darf, bis die Geschäfts-last des Bundesgerichtes schon zu groß geworden ist und die für den Erlaß einer Gesetzesrevision nothwendige Zeit in Anschlag gebracht werden muß. Wir sind daher gerne erbötig, auf erneute Anregung

von Ihrer Seite die gewünschte Vorprüfung und Begutachtung an Hand zu nehmen, oder solches auch von uns aus zu thun, sobald wir uns überzeugt haben, daß eine beschleunigtere Anhandnahme wünschenswerth sei.“

Da der Bundesrath uns gegenüber auf diese Frage nicht wieder zurückgekommen ist, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß er mit unserer Anschauung einig gehe, und wir werden nicht ermangeln, ihm zu geeigneter Zeit die in Aussicht gestellten Vorschläge zu unterbreiten.

Uebrigens ist keine Gefahr im Verzuge; denn wie die nachstehende Tabelle zeigt, hat sich im Jahre 1882 die Zahl der beim Bundesgerichte neu eingegangenen Geschäfte gegenüber den frühern Jahren ziemlich erheblich vermindert.

	Neu eingegangene Geschäfte.	Aus frühern Jahren übernommene.	Total.
1875	603	169	772
1876	447	164	611
1877	384	209	593
1878	323	207	530
1879	438	116	554
1880	480	168	648
1881	270	111	381
1882	217	76	293

Dabei ist freilich zu bemerken, daß in den Jahren 1875 (instruirt 535, erledigt 421), 1876 (instruirt 284, erledigt 230), 1879 (instruirt 163, erledigt 80) und 1880 (instruirt 340, erledigt 313) die Expropriationsgeschäfte, in Folge des Baues neuer Eisenbahnlilien, sehr zahlreich eingingen, während gegenwärtig deren Zahl eine kaum nennenswerthe ist. (Im Jahre 1881 gingen noch 49 neue Expropriationsrekurse ein, im Jahre 1882 dagegen bloß 6.)

Mit Schreiben vom 29. August theilte uns der Bundesrath den Bundesbeschluß vom 30. Juni zur Begutachtung mit, wodurch er eingeladen wurde, zu prüfen und zu begutachten, ob nicht periodische Zusammenstellungen folgenden Inhaltes veranstaltet und veröffentlicht werden könnten:

1) Der in Kraft bestehenden Verträge mit ausländischen Staaten und der unter den Kantonen bestehenden Konkordate.

2) Der von der Bundesversammlung und dem Bundesrathe seit der Gültigkeit der neuen Bundesverfassung in Auslegung derselben erlassenen Beschlüsse, soweit dieselben gedruckt sind, nach Materien geordnet und unter kurzer Angabe des Inhaltes dieser Erlasse.

3) Von Generalregistern der Entscheidungen des Bundesgerichtes (z. B. bis und mit dem Jahre 1880, von da an alle zehn oder fünf Jahre), nach Materien geordnet und unter summarischer Angabe des Gegenstandes der Entscheidung.

Durch Zuschrift vom 22. September haben wir uns über diese Fragen folgendermaßen ausgesprochen:

„1) Was das Postulat sub 1 anbetrifft — Zusammenstellung der in Kraft bestehenden Verträge mit ausländischen Staaten und der unter den Kantonen bestehenden Konkordate — so können wir dasselbe nur unterstützen.

„Eine bezügliche offizielle Sammlung existirt nicht, und die s. Z. von Snell und Kaiser als Privatarbeiten herausgegebenen Zusammenstellungen sind zum großen Theil veraltet und unbrauchbar geworden, namentlich was die Staatsverträge mit dem Ausland anbetrifft. Es bleibt daher jeweilen nichts Anderes übrig, als dieselben mit Hülfe der Register in den verschiedenen Bänden der Gesetzesammlung aufzusuchen, soweit nicht die, jedoch nicht für das allgemeine Bedürfniß berechneten Kollektionen aushelfen, welche das eidg. Druckbureau veranstaltet hat.

„Von den Konkordaten sind zudem die wichtigsten, z. B. über Vormundschafts- und Bevogtigungsverhältnisse, Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, Konkurs u. s. w. in den neuen offiziellen Gesetzessammlungen gar nicht enthalten, weil lange vor 1848 in Kraft getreten, so daß man sie in der alten Gesetzessammlung oder einer der genannten Zusammenstellungen aufsuchen muß. Einzelne derselben, wie z. B. dasjenige über Steuersammeln im Innern der Schweiz von 1803/1804, das jüngst in einem Fall zur praktischen Anwendung kam, sind fast gauz in Vergessenheit gerathen, und andere, wie z. B. das Konkordat betreffend Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die diesfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten, von 1809/1818, sind zum größten Theil durch die spätere Gesetzgebung derogirt worden.

„Bei den Konkordaten ist es zudem oft sehr mühsam, herauszufinden, welche Kantone demselben noch angehören, welche zurück- oder beigetreten sind, indem in dieser Beziehung ein steter Wechsel stattfindet.

„Ebenso existirt immer noch eine Kontroverse darüber, ob der Tagsatzungsbeschluß vom 25. Heumonat 1836 über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal eingegangenen

Konkordate noch zu Recht bestehe oder nicht. Blumer bejaht die Frage auf S. 116 des II. Bandes seines Bundesstaatsrechtes (erste Auflage) und ebenso Gustav Vogt in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins I (1864/65), S. 217, der sich auch auf einen Vortrag des Herrn Kanzler Schieß an den Bundesrath vom 11. Mai 1857 beruft, in welchem die gleiche Ansicht vertheidigt wird; bei Snell I S. 173 und Kaiser IV, S. 5 ist der Beschluß aus gleichem Grunde aufgenommen worden. In der Wirklichkeit wird dagegen derselbe unseres Wissens nicht beobachtet, sondern die Kantone begnügen sich mit einer einfachen Rücktrittserklärung, konform mit der Auffassung des Bundesrathes, welcher erklärt hat: „Die Befugniß, Staatsverträge, die sich nicht auf die Einräumung von Privatrechten beziehen, sondern nur Gegenstände des öffentlichen Rechtes reguliren, aufzukünden und einseitig davon zurückzutreten, sei bei Entwicklung des schweizerischen Staatsrechtes stetsfort ausgeübt worden.“ (Ullmer I, S. 510.)

„Aus all' diesen Gründen und da nicht nur die Staatsverträge mit dem Auslande, sondern auch die inländischen Konkordate stetsfort einen nicht unwichtigen Bestandtheil unseres geltenden Staatsrechtes bilden (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung) sind wir der Meinung, daß eine solche Zusammenstellung veranlaßt werden sollte, wobei auch die Tragweite des angeführten Tagsatzungsbeschlusses festgestellt werden könnte.

„2) Ob das gleiche Bedürfniß auch für die von der Bundesversammlung und dem Bundesrath seit der Bundesverfassung von 1874 in Auslegung derselben erlassenen Beschlüsse vorhanden sei, müssen wir in erster Linie Ihnen zu beurtheilen überlassen, da es sich hier um Gegenstände handelt, deren Erledigung, im Gegensatz zu den unter 1) berührten, vollständig den politischen Behörden überwiesen ist. Wenn wir aber auch unsererseits ein ähnliches Vorgehen auf diesem Gebiete nur begrüßen könnten, so läge der Grund namentlich darin, daß auch das Bundesgericht in den Fall kommt, sich, wenn auch nicht als entscheidende Behörde, so doch aus Anlaß staatsrechtlicher Rekurse, über solche Materien zu informiren, wie z. B. seiner Zeit bei jenem Rekurse der katholischen Schulgenossen aus St. Gallen, der die Beschwerde wegen Aufhebung der städtischen konfessionellen Schulen in erster Linie auf die kantonale Verfassung stützte und daher der Kompetenz des Bundesgerichtes zuwies (E. des B. G. VI, 62). Die Quelle für solche Informationen bilden die bundesrätlichen Geschäftsberichte, welche jedoch bezüglich der Aufnahme der bundesrätlichen Entscheide immer knapper werden, sehr zum Nachtheil aller derjenigen, welche aus Beruf oder freiem Antrieb sich dort Belehrung und Aufklärung

holen wollen. Es würde daher auch in dieser Beziehung durch eine entsprechende Zusammenstellung eine wesentliche Lücke ausgefüllt.

„3) Was endlich das uns zunächst liegende Postulat betreffend Veröffentlichung eines Generalregisters der Entscheidungen des Bundesgerichtes anbelangt, so haben wir uns mit diesem Gegenstand schon vor dem erwähnten Bundesbeschluß beschäftigt und die Frage an eine besondere Kommission gewiesen. Daß ein solches Generalregister nothwendig geworden, sollte die gedruckte Sammlung unserer Entscheide nicht an Werth verlieren, darüber herrsche keine Meinungsverschiedenheit. Denn die Brauchbarkeit solcher Sammlungen hängt ganz wesentlich von ausführlichen Registern, d. h. von der möglichst großen Leichtigkeit ab, ohne großen Zeitverlust und mühseliges Nachschlagen sofort zu finden, was man sucht; ihr Werth und ihre Bedeutung steht in direktem Verhältniß zu dem der Leichtigkeit des Nachschlagens. Es werden daher fast überall bei all' solchen Sammelwerken periodische Generalregister herausgegeben — wir verweisen auf Seufferts Archiv, die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes in Leipzig u. s. w. — und wir können uns nur darüber freuen, daß die Bundesversammlung durch ihren Beschluß die gleiche Aufgabe für unsere Sammlung wesentlich erleichtert hat.“

Die Art und Weise der Einrichtung eines solchen Registers nun aber erforderte eine gründlichere Prüfung; wir haben uns daher nicht damit begnügt, die gestellte Frage einfach mit Ja zu beantworten, sondern wir haben am Schlusse unseres Schreibens vom 22. September 1882 unsere Ansichten und Vorschläge hierüber ausführlich und ins Einzelne eingehend auseinandergesetzt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober hat das Obergericht des Kantons Zürich das Bundesgericht ersucht, ihm seine Ansicht über die Auslegung des Art. 885 der Uebergangsbestimmungen zum eidgenössischen Obligationenrechte, betreffend Erneuerung und Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen über Mobilien ohne Besitzübertragung, mitzutheilen; das Obergericht setzte aus einander, daß der genannte Artikel mit Rücksicht auf die vom kantonalen Rechte nachgelassene jährliche Erneuerung solcher Pfandverschreibungen durch bezüglichen Eintrag ins Pfandbuch verschiedener Auslegung fähig sei.

Wir erwiderten auf diese Anfrage am 11. November Folgendes: „Dem Bundesgerichte steht eine Befugniß zu autoritativer Interpretation bundesgesetzlicher Bestimmungen nicht zu; seine Kompetenz beschränkt sich auf die Erledigung der einzelnen seiner Cognition unterstehenden Streitfälle. Das Bundesgericht ist daher nicht in der Lage, eine, sei es für das Gericht selbst, sei es für die

übrigen Behörden des Bundes oder der Kantone, verbindliche allgemeine Erklärung über Sinn und Tragweite bundesgesetzlicher Bestimmungen abzugeben. Angesichts dieser Sachlage glauben wir, daß es nicht in unserer Stellung liege, die von Ihnen gewünschte Deklaration über die Tragweite des Art. 885 eidg. O.R. abzugeben; wir glauben hieran um so mehr festhalten zu müssen, als, abgesehen davon, daß nach dem Angeführten eine derartige Erklärung des Bundesgerichtes nichts anders sein könnte, als eine persönliche Meinungsäußerung seiner derzeitigen Mitglieder, — es bei der großen Zahl von Zweifelsfragen, welche über das Verhältniß des eidgenössischen Obligationenrechtes zum seitherigen kantonalen Rechte entstehen können und muthmaßlich entstehen werden, prinzipiell sehr bedenklich wäre und zu im vornherein nicht zu übersehenden Konsequenzen führen könnte, wenn das Bundesgericht auf Beantwortung sachbezoglicher Anfragen kantonalen Behörden überhaupt eintreten wollte. Obschon wir daher die Wichtigkeit der von Ihnen gestellten Frage keineswegs verkennen, bedauern wir dennoch, auf deren materielle Beantwortung nicht eintreten zu können, sondern müssen Ihnen vielmehr anheimgeben, für den Fall, als Sie die erwähnte Frage für so zweifelhaft erachten sollten, daß eine selbständige Entscheidung und Regelung derselben durch die kantonalen Behörden als mit dem Interesse der Rechtssicherheit unverträglich erscheine, eine authentische Interpretation des Art. 885 bei den gesetzgebenden Behörden des Bundes, welche hiezu einzig befugt sind, nachzusuchen.“

II.

Spezieller Theil.

Die nachfolgenden statistischen Tabellen werden Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, ein getreues Bild des Ganges der Bundesrechtspflege im Jahre 1882 geben:

	Staats- rechtliche Fälle...	Civil- Fälle.	Fälle freiw. Gerichts- barkeit.	Total.
Es gingen aus dem Jahre 1881 auf das Jahr 1882 über	26	50	—	76
Im Jahre 1882 gingen neu ein	143	73	1	217
Es waren also im Ganzen in Behandlung	169	123	1	293
Davon wurden in 91 Sitzungen erledigt	148	93	—	241
Es gehen demnach auf 1883 über	21	30	1	52

A. Civilrechtliche Streitigkeiten.

Die 123 civilrechtlichen Fälle, von denen
 67 durch Urtheil des Bundesgerichtes,
 26 durch Beschluß (Vergleich, Rückzug oder Annahme des
 Urtheilsantrages des Instruktionsrichters in Expropriations-
 fällen) erledigt wurden und
 30 auf 1882 übergehen,

123 vertheilen sich wie folgt:

- 5 Prozesse zwischen Bund einerseits und Kantonen oder Privaten andererseits, von denen 2 durch Urtheil, 1 durch Beschluß erledigt wurden, 2 sich noch in Instruktion befinden;
- 35 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, von welchen 14 durch Urtheil, 3 durch Beschluß erledigt wurden und 18 auf das Jahr 1883 übergehen;
- 2 Prozesse zwischen Kantonen, von denen 1 durch Beschluß erledigt wurde und der andere sich noch in Instruktion befindet;
- 3 Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden, sämmtlich durch Urtheil erledigt;
- 1 Heimatlosenstreitigkeit, durch Urtheil erledigt;
- 30 Expropriationsstreitigkeiten, von denen 7 durch Urtheil, 18 durch Beschluß erledigt wurden und 5 sich noch in Instruktion befinden;
- 2 Prozesse betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, von denen 1 durch Beschluß erledigt wurde und 1 auf das Jahr 1883 übergeht;
- 2 Markenrechtsstreitigkeiten, durch Urtheil erledigt;
- 1 Weiterziehung eines kantonalen Urtheils betreffend das Eisenbahntransportgesetz, durch Urtheil erledigt;
- 14 Weiterziehungen mit Bezug auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, von denen 13 durch Urtheil erledigt wurden, 1 noch anhängig ist. Von den 13 beurtheilten Fällen bezogen sich 12 auf den Betrieb, 1 auf den Bau;

208 Uebertrag.

- 4 Weiterziehungen betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, sämmtlich durch Urtheil erledigt;
- 18 Weiterziehungen kantonaler Urtheile in Ehesachen, von denen 16 durch Urtheil, 1 durch Abstand erledigt wurden und 1 auf das Jahr 1883 übergeht;
- 1 Weiterziehung betreffend das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, durch Urtheil erledigt;
- 1 Weiterziehung bezüglich der Auslegung des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, die Frist zur Weiterziehung betreffend, durch Beschluß erledigt;
- 1 Prozeß, in dem das Bundesgericht als forum prorogatum angerufen wurde, noch anhängig;
- 3 Beschwerden betreffend civilrechtliche Materien, welche nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

 123

B. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Von den 169 staatsrechtlichen Streitigkeiten bezogen sich:

99 auf die Bundesverfassung, und zwar:

- 42 auf Rechtsverweigerung oder ungleiche Behandlung (Art. 4);
 - 1 „ Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31);
 - 8 „ Doppelbesteuerung (Art. 46);
 - 3 „ Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49);
- 34 „ Gerichtsstandsfragen (Art. 58 und 59);
 - 1 „ Preßfreiheit (Art. 55);
 - 3 „ Gleichbehandlung von Schweizern aus andern Kantonen (Art. 60);
 - 6 „ Vollzug rechtskräftiger Urtheile (Art. 61);
 - 1 „ Kompetenz des Bundesgerichtes in Civilsachen (Art. 110);

 99

23 auf Verletzung von Kantonsverfassungen;

8 „ „ „ Kantons- und Bundesverfassung;

 130 Uebertrag.

130 Uebertrag.

5 auf staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen;

14 „ Verletzung von Bundesgesetzen, und zwar:

1 auf das Expropriationsgesetz;

1 „ „ Gesetz über Civilstand und Ehe;

3 „ „ Gesetz über Auslieferung von Verbrechern;

2 „ „ Gesetz über Bürgerrechtsverzicht;

1 „ „ Gesetz über Organisation der Bundesrechtspflege;

2 „ „ Gesetz über persönliche Handlungsfähigkeit;

1 „ „ Gesetz vom 3. Februar 1860 (Volkszählung betreffend);

1 „ „ Gesetz vom 8. Februar 1872 (polizeiliche Bestimmungen gegen Viehseuchen betreffend);

1 „ „ Gesetz vom 24. Dezember 1882 (Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen betreffend);

1 „ „ Gesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen;

14

5 auf Verletzung von Konkordaten (3 Konkurs, 1 Viehhauptmängel, 1 Konkordate vom 8. Juni 1809 und 7. Juni 1810, bestätigt am 8. und 9. Juli 1818;

1 „ allgemeines internationales Recht;

14 sind Beschwerden betreffend Anwendung von Staatsverträgen mit dem Auslande; davon betreffen:

2 den Niederlassungsvertrag mit Deutschland vom 21. Dezember 1881;

1 die Literarkonvention mit Deutschland vom 23. Mai 1881;

1 den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 6. Dezember 1856;

4 den Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869;

1 den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850;

5 sind Auslieferungsbegehren.

14

Diese letztern vertheilen sich auf Deutschland (1), Frankreich (2) und Italien (2) und betreffen :

- 1) Die Auslieferung des Pasquale Montanari, des Giovanni sel., von Italien verlangt, wegen Schmuggels, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Mordversuchs; dieselbe wurde am 11. März 1882 bewilligt, jedoch nur bezüglich Mordversuchs.
- 2) Die Auslieferung des Isaac Curiel, italienischen Angehörigen, von Frankreich verlangt, wegen Ausgabe falscher Münzen und Theilnahme an Münzfälschung; dieselbe wurde am 3. Juli 1882 bewilligt.
- 3) Die Auslieferung des Bernhard Schirmeister, von Deutschland verlangt, wegen Unterschlagung; dieselbe wurde am 10. Juni bewilligt.
- 4) Die Auslieferung des Vincenzo de Magistris von Neapel, von Italien verlangt, wegen Betrug; dieselbe wurde am 21. Juni bewilligt.
- 5) Die Auslieferung des Jean Alexis Lupiac, genannt Delage dagegen, welche von Frankreich wegen Fälschung französischer Rententitel und Ausgabe derselben verlangt worden ist, wurde am 30. September 1882 verweigert.

Von den 169 staatsrechtlichen Streitigkeiten wurden 143 durch Urtheil, 5 durch Beschluß erledigt, 21 sind noch anhängig. Von den durch Urtheil erledigten Beschwerden wurden, abgesehen von den Auslieferungsbegehren, 19 ganz oder theilweise begründet erklärt. Von diesen 19 Beschwerden betrafen :

- 8 die Bundesverfassung, und zwar bezogen sich
 - 2 auf Rechtsverweigerung oder ungleiche Behandlung (Art. 4);
 - 1 „ Doppelbesteuerung (Art. 46);
 - 1 „ Entziehung des verfassungsmäßigen Richters (Art. 58);
 - 3 „ Gerichtsstand für persönliche Ansprachen (Art. 59);
 - 1 „ gleiche Behandlung von Schweizerbürgern (Art. 60);
- 8
- 5 Kantonsverfassungen;
- 2 Kantonsverfassungen und Bundesverfassung;
- 2 Konflikte zwischen Kantonen;
- 2 Bundesgesetze (1 das Civilstands- und Ehegesetz und 1 das Gesetz über Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht);
- 1 die Konkurskonkordate.

	Civilrechtl.	Staatsrechtl.	Total.
Nach Obigem wurden im Jahre 1882			
Urtheile gefällt	67	143	210
Im Jahre 1881 waren gefällt worden .	72	141	213

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Aus dem Jahre 1881 wurde kein hierher gehöriges Geschäft übernommen; im Laufe des Jahres 1882 wurde ein einziges, ein Liquidationsbegehren gegen eine Eisenbahngesellschaft, anhängig gemacht, welches noch nicht erledigt ist.

D. Strafrechtspflege.

Im Berichtsjahre war keine strafrechtliche Sache vom Bundesgerichte zu behandeln.

E. Durchschnittliche Dauer der Streitfälle.

(S. Geschäftsbericht von 1881.)

I. Civilrechtliche Streitigkeiten.

	Durchschnittl. Dauer, Monate.	Tage.
a. Vom Bundesgerichte instruiert: 55 Fälle.		
1) Von Abgabe der Klage auf die Post bis zum Urtheil	11	29
2) Von Erlaß des Urtheils bis zur Zustellung desselben	—	15
b. An das Bundesgericht weitergezogen nach Art. 29 des Organisationsgesetzes: 37 Fälle.		
1) Von Absendung der Akten durch das kantonale Gericht bis zum Urtheil .	1	10
NB. Ein zur Vervollständigung der Akten zurückgewiesener Fall, in welchem Zeugenverhöre u. s. w. in Deutschland stattfinden mußten, beanspruchte für sich allein 20 Monate und 24 Tage; ohne denselben betrüge die mittlere Dauer dieser Streitfälle bloß 24 Tage.		
2) Vom Erlaß des Urtheils bis zur Zustellung desselben	—	15½

Ad a 1. Die lange durchschnittliche Dauer dieser Prozesse im Berichtsjahre erklärt sich, abgesehen von den bereits in unserm letzten Geschäftsberichte hervorgehobenen allgemeinen Gründen wesentlich daraus, daß im Jahre 1882 einzelne größere Sachen zur Erledigung gelangten, welche, infolge besonderer Verumständungen, eine ganz unverhältnißmäßige Zeit in Anspruch genommen hatten und welche daher das Mittel außergewöhnlich hinaufgeschraubt haben. So dauerte, um einige bestimmte Fälle zu nennen, z. B. der Prozeß zwischen der Nordostbahn und der Nationalbahn und Tößthalbahn betreffend die Kosten der Bahnhöferweiterung Winterthur, welcher schließlich durch Vergleich erledigt wurde, 56 Monate 27 Tage, also nahezu 5 Jahre, was indeß leicht erklärlich ist, wenn man erwägt, daß diese Sache seit Anhängigmachung der Klage, infolge mehrfacher Aenderungen des Bauprogrammes, infolge des Konkurses der Nationalbahn und der Erwerbung derselben durch die Nordostbahn, die verschiedensten Phasen, durchmachte, und daß infolge der langwierigen, schließlich doch erfolgreichen Vergleichsunterhandlungen zwischen den Parteien der Prozeß jahrelang sistirt war. So dauerte im weitem der Prozeß zwischen dem Staate Genf und Reynolds, Serrure und Konsorten betreffend das Vermögen aufgelöster religiöser Genossenschaften 47 Monate 27 Tage, und zwar deshalb, weil, nachdem der Prozeß bereits im Jahre 1880 spruchreif geworden und zur Schlußverhandlung und Beurtheilung verlagt war, der Staat Genf einige Tage vor der Hauptverhandlung die Reform rücksichtlich des ganzen Verfahrens, einschließlich der Klage, erklärte, so daß das ganze Verfahren von Neuem begonnen und zum zweiten Male durchgeführt werden mußte. Aehnlich verhält es sich in einem Markenschutzprozeß, wo gleichfalls der Kläger nach durchgeführter Prozeßinstruktion die Reform erklärte, u. s. w. Ueberhaupt wird rücksichtlich der Dauer der beim Bundesgerichte instruirten Prozesse zu erwägen sein: Sofern, — und es kommt dies in diesen Fällen nicht selten vor, — zwischen den Parteien im Laufe des Verfahrens Vergleichsunterhandlungen ernstlich angebahnt werden, und die Parteien mit Rücksicht darauf Fristverlängerungen nachsuchen oder Sistirung des Prozesses verlangen, so glauben wir nicht, daß es im öffentlichen Interesse liege, dem entgegenzutreten und den Parteien eine sofortige rechtliche Entscheidung gleichsam aufzunöthigen oder doch einen Vergleich durch Fortsetzung einer manchmal sehr kostspieligen Instruktion zu erschweren; die Rücksicht auf die abstrakte statistische Durchschnittsziffer muß gegenüber der Erwägung der wirklichen Interessen der Parteien im konkreten Falle um so mehr zurücktreten, als es sich hier in der That mannigfach um Fragen quantitativer Natur handelt, die gewiß weit besser und richtiger durch die Parteien selbst als durch

den Richter gelöst werden. Anders verhält es sich freilich, wenn es sich um Fristverlängerungen handelt, welche von den Parteianwälten wegen Geschäftsüberhäufung u. dgl., d. h. wohl hie und da aus bloßen Bequemlichkeitsrücksichten nachgesucht werden. Allein auch hier fällt in Betracht, daß häufig derartige Fristbegehren von den Anwälten beider Parteien gemeinsam gestellt werden, so daß, mögen auch die Parteien selbst damit vielleicht nicht einverstanden sein, doch dem Bundesgerichte gegenüber ein gemeinsames Begehren beider Parteien vorliegt, dem nicht zu entsprechen jedenfalls schwierig wäre. Auch würde in manchen Fällen durch allzuschroffes Anziehen der Zügel der Zweck der Beförderung des Verfahrens gar nicht erreicht, sondern gerade das Gegentheil. Denn die Bestimmungen der eidgenössischen Civilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung und die Reform machen es einer mit einer Vorkehr präkludirten Partei in der That sehr leicht, Wiederherstellung gegen die Säumniß, auch gegen den Willen des Richters, zu erlangen, so daß durch Abschlag einer Fristverlängerung häufig nur eine noch größere Verschleppung des Verfahrens herbeigeführt würde.

II. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

(148 Fälle.)

	Durchschnittl. Dauer.	
	Monate.	Tage.
a. Von der Abgabe der Beschwerde auf die Post bis zum Urtheil	2	10
b. Vom Erlaß des Urtheils bis zur Zustellung desselben	—	17

F. Konkursrechtliche Liquidationen.

Liquidation der Nationalbahn.

Am 5. März 1882 haben wir die Schlußabrechnung des Masseverwalters über die Verwendung der Liquidationskostenreserve genehmigt und demselben definitive Decharge für seine Verwaltungsführung ertheilt. Ein Rechnungssaldo von Fr. 355. 85 blieb bis zum 31. Dezember in unserer Kasse deponirt und ist seither von uns unter die Berechtigten vertheilt, d. h. zu 79 % der Nordostbahn, zu 21 % dem Stadtrathe von Winterthur zu Handen der vier Garantiestädte eingehändigt worden.

Der Betrag der von den Titelinhabern des 9 Millionen-Anleihens noch nicht erhobenen Konkursdividenden, welcher bei der Bank in

Winterthur angelegt ist, belief sich am 31. Dezember 1882 noch auf Fr. 11,869.42, und zwar sind, wie die vorgenommene Prüfung ergeben hat, noch nicht vorgewiesen worden: 69 Titel von 500 Fr., 53 Titel von 1000 Fr. und 8 Titel von 5000 Franken zur Einlösung der Konkursdividende von $8\frac{1}{2}\%$; 6 Titel von 500 Fr. und 44 Titel von 1000 Franken zur Einlösung der Konkursdividende von $0,8\%$. Ueberdem sind auch 18 verfallene Coupons nicht zur Erhebung des auf sie entfallenden Betreffnisses vorgewiesen worden. Die Bank in Winterthur legt uns jeweilen halbjährlich über den Bestand dieses in Art. 45 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation vorgesehenen Spezialfonds Rechnung ab.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 24. März 1883.

Namens des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Gerichtsschreiber:

Rott.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1882. (Vom 24. März 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1883
Date	
Data	
Seite	945-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 898

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.